



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER HAYER & BOECKER OHG UND DER HAYER & BOECKER HOLDING GMBH

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Einkaufsverträge von Waren, Dienst- oder Werkleistungen („Vertrag“) zwischen der HAYER & BOECKER OHG oder der HAYER & BOECKER Holding GmbH mit dem Auftragnehmer (im folgenden „Lieferant“). Die Bedingungen von uns gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten akzeptieren wir nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung angenommen wurde, es sei denn, wir haben die Geltung ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

1.2 Mit der Annahme unserer Bestellungen sichert der Lieferant zu und steht dafür ein, dass er alle einschlägigen und jeweils gültigen lokalen, nationalen und internationalen Verordnungen, Gesetze, Erlasse und Vorschriften beachtet bzw. beachten wird.

1.3 Zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften sind uns Informationen darüber zu geben, ob die zu liefernden Erzeugnisse in einer der Ausfuhr,- bzw. Länder-Embargo-Listen aufgeführt sind. Sollte dies der Fall sein, so sind uns die entsprechenden Stellen in den einschlägigen Regelwerken inklusive der Angaben der technischen Parameter der Erzeugnisse zu nennen.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen, oder sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden.

2.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs verlangen. Hierdurch entstehende Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise

3.1 Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Die Preise umfassen sämtliche mit der Durchführung der Bestellung verbundenen Aufwendungen und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat.

3.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beinhaltet der Festpreis die Lieferung DAP (INCOTERMS 2020) inklusive Dokumentation, Verpackung, eine vom Lieferanten abzuschließende angemessene Transportversicherung und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, es sei denn, es ist ausdrücklich in dem Vertrag etwas anderes vereinbart.

4. Termine

4.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich und unter allen Umständen einzuhalten. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren am von uns angegebenen Bestimmungsort eingetroffen oder am Versendungsort zur Verfügung gestellt worden sind bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – wir



die Waren abgenommen haben. Falls ein Termin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.

4.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn absehbar ist, dass sich eine Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.3 Erbringt der Lieferant seine Lieferungen und Leistung aufgrund eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht fristgerecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen.

5.2 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung verantwortlich.

5.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bleibt Verpackungsmaterial Eigentum des Lieferanten. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten.

5.4 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf uns erfolgt mit der Lieferung gemäß vereinbarten INCOTERM. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Rechnung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung sofort nach Lieferung zuzusenden. Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, nie jedoch vor dem Wareneingang. Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.

6.2 Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

6.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart sind Rechnungen in EUR auszustellen und Zahlungen werden ausschließlich in EUR geleistet.

6.4 Bei fehlerhafter oder nicht zeitiger Lieferung sind wir berechtigt, eine Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.6 Leisten wir Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Bankbürgschaft zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware wird spätestens mit der Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.



8. Mängelhaftung

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neusten Stand der Technik sowie den allgemein geltenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen.

8.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen bzw. Leistungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach den betrieblichen Belangen von uns. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung von uns. Unser Recht, Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks zu verlangen, bleibt vorbehalten. Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.

8.4 Die Mängelhaftung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Zeichnungen, Ausführungen etc. des Lieferanten geprüft oder genehmigt, Vorschläge gemacht oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben.

8.5 Alle weitergehenden Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, insbesondere das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Anspruch auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

8.6 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können wir auch bei Lieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

8.7 In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder bei Gefährdung der Betriebssicherheit, können wir nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an.

9.2 Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.

9.3 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.



10. Mängelrüge

10.1 Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels 5 Tage ab Annahme der Lieferung am Verwendungsort. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 5 Tage ab Entdeckung des Mangels.

10.2 Mit Erhebung der Mängelrüge wird die Verjährungsfrist unterbrochen.

11. Dokumentation und Qualität

11.1 Im Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten enthalten ist die Lieferung der unter der Bestellung spezifizierten Dokumente, welche im unter einer Bestellung vereinbarten Preis enthalten sind. Die Dokumentation ist in der Bestellung vereinbarten Sprache zu erstellen. Sofern nicht anderweitig in einer Bestellung vereinbart, sind nachfolgend aufgeführte Dokumente zu liefern: Betriebs- und Wartungsanleitungen, Montageanleitungen, Loseilliste, Präferenznachweis, Ursprungszeugnis, Packliste, Prüfdokumentation, Ersatzteillisten, Fotodokumentation, Werkstoffnachweise, Zolltarifnummer, Funktionsbeschreibungen für unvollständige Maschinen.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm zu erstellende Unterlagen, Zeichnungen und Pläne rechtzeitig zu den vereinbarten Zeitpunkten bei uns einzureichen. Sollten wir dem Lieferanten eine technische Plattform zwecks Hochladens der Dokumentation zur Verfügung zu stellen, so verpflichtet sich der Lieferant, diese zu nutzen. Auf Änderungen/Ergänzungen in seinen Zeichnungen und Plänen hat der Lieferant uns gesondert hinzuweisen. Soweit der Lieferant uns Unterlagen, Zeichnungen oder Pläne vorlegt oder vorzulegen hat, entbindet dies, auch bei einer Freigabe durch uns, den Lieferanten nicht von der alleinigen Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit dieser Unterlagen, Zeichnungen und Pläne.

11.3 Zeichnungen müssen als .pdf, .dwg (2D) oder .step-Datei (3D) mit Lastplan, Gewichte, Entstaubungsangaben, Druckluftangaben und Strombedarf vorgelegt werden.

11.4 Bei Lieferungen von technischen Arbeitsmitteln, Maschinen und Anlagen ist der Lieferant verpflichtet, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften auszuführen. Insbesondere sind das Produktsicherheitsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen zu beachten. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, den Liefer- und Leistungsumfang mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen, sofern diese durch die EG-Maschinenrichtlinie gemäß EG-Verordnung Nr. 2006/42/EG vorgeschrieben ist. Anderenfalls ist der Lieferant zur Übergabe einer Einbauerklärung gemäß EG-Maschinenrichtlinie verpflichtet. Werden wir wegen Nichtbeachtung der Vorschriften durch den Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, wird der Lieferant uns von allen Ansprüchen freistellen.

11.5 Sofern in einer Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, hat uns der Lieferant im Fall des Installationsortes im Vereinigten Königreich eine UK-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity) zu liefern.

11.6 Der Lieferant sichert zu, dass alle an uns gelieferte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) stehen.

11.7 Für Lieferanten aus dem Raum der EG gilt Der Lieferant bestätigt durch Vorlage einer „Lieferantenerklärung“, dass die Waren in der EG hergestellt werden und den Regeln über die



Bestimmungen des Begriffes „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Die Herstellung in anderen Ländern bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch uns und muss ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein. Die Lieferantenerklärung kann als Dauererklärung höchstens für den Zeitraum eines Jahres oder als Einzelerklärung auf jeder Rechnung abgegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichenfalls die Richtigkeit seiner Lieferantenerklärung durch Beibringung eines Auskunftsblattes nachzuweisen und uns den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine unrichtige Lieferantenerklärung entsteht.

11.8 Anspruch auf Begleichung einer Rechnung hat der Lieferant nur, wenn eine Lieferantenerklärung für die Lieferung vorliegt oder wenn im Kaufvertrag keine Lieferantenerklärung vorgesehen ist.

11.9 Der Lieferant gestattet uns die Verwendung der Dokumentation des Lieferanten und diese in die Dokumentationen von uns in beliebiger Form, Anzahl und in allen Sprachen einzusetzen und zu nutzen.

12. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Ursprungslieferung sicher.

13. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

13.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut bzw. angefertigt und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich der Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

13.2 Ein irgendwie gearteter Hinweis auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

13.3 Für alle uns durch eine verschuldete Verletzung vorstehender Pflichten entstehenden Schäden ist der Lieferant ersatzpflichtig.

13.4 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten werden personenbezogene Daten ausgetauscht und verarbeitet, soweit notwendig. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und weitere rechtliche Vorschriften des Datenschutzes sind hierbei zwingend anzuwenden.

14. Schutzrechte

14.1 Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14.2 Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.



15. Weitere Bestimmungen

15.1 Der Lieferant beachtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG). Er zahlt seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Unterlieferanten ebenfalls die vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die uns gegenüber von Dritten, insb. Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines Nachunternehmers, aus behaupteten Verstößen des Lieferanten oder eines Nachunternehmers gegen die o.g. Gesetze geltend gemacht werden.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Bestechung zu ergreifen. Der Lieferant stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit uns keine strafbaren Handlungen begehen und Mitarbeitern von uns keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden. Die Verpflichtung des Lieferanten bezieht sich ferner auf eine entsprechende Einhaltung der Regelungen aus dem Verhaltenskodex von uns, welcher unter <https://www.haverboecker.com/de/zertifikate/> einzusehen und herunterzuladen ist.

15.3 Ein Verstoß gegen diese Klausel stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt uns zur fristlosen Kündigung eines Vertrages.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Sofern in einer Bestellung nichts anderweitiges vereinbart wird, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware zu aufgestellt wird. Bei Werk- oder Dienstleistungen ist stets derjenige Ort Erfüllungsort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

17.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Gerichtsstand das am Sitz von uns zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).